



C 103g

Gründe

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Zentrale Soziale Aufgaben - Landesversorgungsamt -,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sander,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer,
die Richterin Dr. Lücking

am 27. Juli 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1.
vom 18. Juli 1994 (Antragseingang bei Gericht)
bis zum 17. Oktober 1994, längstens jedoch bis
zur Entlassung oder Abschiebung aus der
Abschiebehaft oder der Rechtskraft eines
ablehnenden Bescheides, ein monatliches
Taschengeld in Höhe von 80,-- DM zu gewähren.
Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antrag-
steller zu 1. 91 v.H. und der Antragsgegner 9 v.H..

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen
Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern
die im Antrag vom 14. Juli 1994 unter 1 bis 5
aufgeführten Leistungen nach dem Asylbewerber-
leistungsgesetz - AsylbLG - zu erbringen,

hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Hinsichtlich des verlangten Taschengeldes hat der Antragsteller
zu 1. sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungs-
anspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforder-
lichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (vgl. § 123
Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Es bedeutet für den Antragsteller einen wesentlichen Nachteil im
Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, wenn er für eine längere Zeit als
etwa eine Woche auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürf-
nisse des täglichen Lebens, wofür das Taschengeld gemäß § 3
Abs. 1 Satz 3 AsylbLG zu gewähren ist, verzichten muß. Denn
der Begriff der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens
knüpft erkennbar an die nähere Ausgestaltung des notwendigen
Lebensunterhalts nach § 12 Abs. 1 BSHG an, der die Führung
eines Lebens ermöglichen soll, das der Würde des Menschen ent-
spricht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Seine notwendige Sicher-
stellung rechtfertigt in aller Regel auch die Vorwegnahme der
Hauptsache durch Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Bei der gebotenen summarischen Prüfung besteht auch ein Anspruch
des Antragstellers zu 1. auf die Gewährung des Taschengeldes.
Der Antragsteller ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und
demgemäß nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungsberechtigter
der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die Kammer kann weder
dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Sinn und Zweck des neben
den Sachleistungen zu erbringenden Taschengeldes einen Hinweis
darauf entnehmen, daß Abschiebehäftlinge von dieser Regelung

auszunehmen wären. Daran könnte allenfalls gedacht werden, wenn der Antragsteller Taschengeld von anderer Seite erhielte. § 9 Abs. 2 AsylbLG bestimmt hierzu lediglich, daß Leistungen anderer durch das AsylbLG nicht berührt werden, d.h., nicht mit der Begründung der Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG abgelehnt werden dürfen. Würde deshalb eine unbestrittene Verpflichtung etwa des Polizeipräsidenten zur Leistung bestehen, dürfte diese tatsächliche Leistung den Anspruch nach dem AsylbLG ausschließen. Davon kann hier aber keine Rede sein.

Der Polizeipräsident erbringt jedenfalls zur Zeit keine Leistungen, die die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken, und da § 2 Abs. 1 BSHG mit seinem Nachranggrundsatz sowie der Verpflichtung des Hilfesuchenden zur Selbsthilfe jedenfalls für die Leistungsberechtigten nach §§ 1, 3 bis 7 AsylbLG nicht gilt, ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, vorrangig diesen in Anspruch zu nehmen. Da nicht erkennbar ist, daß gerade in der Abschiebehafte bestimmte Bedürfnisse nicht auftreten, die nicht wieder durch zusätzlichen Bedarf, z.B. an Kontakt zu Familienangehörigen ausgeglichen werden, ist bei summarischer Prüfung der volle Betrag von monatlich 80,-- DM zu gewähren.

Soweit der Antragsteller zu 1. Ansprüche der Antragsteller zu 2. und 3. geltend macht, ist der Antrag unzulässig. Denn der Antragsteller zu 1. hat die erforderlichen schriftlichen Vollmachten nicht vorgelegt (vgl. § 67 Abs. 3 VwGO), so daß er insoweit als vollmachtloser Vertreter handelt.

Hinsichtlich des vom Antragsteller zu 1. geltend gemachten Bedarfs an zusätzlicher Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Reinigung der Wäsche sowie Bekleidung ist weder das erforderliche Eilbedürfnis noch das Bestehen eines bestimmten Anspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller ist in der Abschiebehafte untergebracht, er wird dort ernährt und kann auch seine Kleidung reinigen, da drei Waschmaschinen vorhanden sind. Kleidung und Hygieneartikel kann er sich von seiner Frau bringen lassen, soweit er sie bei der Inhaftnahme

nicht mitnehmen konnte. Unter diesen Umständen reicht es nicht aus, in der Form eines vorgefertigten Pauschalantrages alle nur überhaupt in Betracht kommenden Leistungen zu beantragen. Es fehlt hier an der unerläßlichen Substantiierung des individuellen Bedarfs des Antragstellers zu 1., wobei sowohl die in der Haft zur Verfügung stehenden Leistungen als auch die Ausstattung des Antragstellers selbst mit den Bedarfsgegenständen (etwa Kleidung, Hygieneartikel usw.) im einzelnen dargelegt werden müßten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO, wobei der Antragsteller als vollmachtloser Verursacher der gerichtlichen Entscheidung auch die Kosten für die Antragsteller zu 2. und 3. zu tragen hat. Gerichtskosten werden gemäß § 188 VwGO aber nicht erhoben.

Da weder die je Antragsteller abgelehnten Leistungen (360,-- DM monatlich abzüglich Ernährung usw. 150,-- = 210,-- DM zuzüglich Taschengeld 80,-- DM) für drei Monate als auch die Verpflichtung des Antragsgegners nicht die erforderliche Beschwerdesumme (vgl. § 146 Abs. 4, § 131 Abs. 2 VwGO) erreichen, ist der Beschluß für die Beteiligten unanfechtbar.

Sander

Dr. Schreyer

Dr. Lücking